

Volksbegehren in Baden. — Sondervergütungen für schulischen Religionsunterricht. — Erntedankfest. — Urlaubszeit und Sprechstunden. — Allgemeine Kirchenkollekten. — Einsendung von Kollekten und Beiträgen. — Jugendschutz in der Sommer- und Ferienzeit. — Briefmarken aus alten Pfarrakten. — Exerzitien. — Priesterexerzitien. — Dekansernennung. — Erteilung der Priesterweihe. — Pfründe- besetzungen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfall.

Nr. 117

Ord. 5. 7. 56

Volksbegehren in Baden

Das in Artikel 29 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1) vorgesehene Volksbegehren zur Änderung der über die Landeszugehörigkeit getroffenen Entscheidung wurde durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. 5. 1956 auch für die Wiederherstellung des früheren Landes Baden zugelassen. Die Durchführung des Volksbegehrens ist auf Anordnung des Bundesinnenministers für die Zeit zwischen dem 3. und 16. September 1956 festgesetzt.

In einem demokratischen Rechtsstaat ist die Neugliederung von Gebietsteilen - in sich gesehen - keine kirchliche Angelegenheit.

Kirche und Kanzel, kirchliche Organisationen und Veranstaltungen dürfen darum nicht das Forum dieser politischen Auseinandersetzung werden.

Andererseits hat jeder Staatsbürger, ob Geistlicher oder Laie, persönlich das Recht, nach seiner Einsicht in die Sachlage Stellung zu nehmen und sich frei zu entscheiden. Bei dieser persönlichen Stellungnahme wird der Klerus und wer sonst eine verantwortliche kirchliche Stellung bekleidet, achthaben, daß die Seelsorge nicht Schaden leidet.

Nr. 118

Ord. 23. 6. 56

Sondervergütungen für schulischen Religionsunterricht

Wir sehen uns veranlaßt, erneut (s. Amtsblatt Jahrgang 1954, Stück 2, Erlaß Nr. 11 und Rundschreiben an die Herrn Pfarrgeistlichen des Badischen Anteils der Erzdiözese vom 24. Juni 1954 Nr. 9330) darauf hinzuweisen, daß Anträge auf Sondervergütungen für Überstunden und Stunden auf der Mittel- und Oberstufe der Höheren Lehranstalten an schulischem Religionsunterricht jeweils in den Monaten Januar, Mai und Oktober für das betreffende laufende Jahresdrittel beim Erzb. Oberstiftungsrat (also nicht bei uns) zu stellen sind. Spätere

Meldungen oder solche über Änderungen in den Schulstunden während der Tertiale können nicht berücksichtigt werden. Die Auszahlung erfolgt jeweils in den Monaten August, Dezember und April.

Nr. 119

Ord. 21. 6. 56

Erntedankfest

Mit Rücksicht auf die äußere Feier des Erntedankfestes am Sonntag nach dem Fest des hl. Erzengels Michael und ein uns diesbezüglich vorgelegtes Gesuch ordnen wir an, daß auch die kirchliche Feier des Erntedankfestes künftig auf diesen Sonntag festgelegt wird. Demgemäß ist das Erntedankfest in diesem Jahr am Sonntag, den 30. September nach den im Direktorium 1956 der Erzdiözese (Seite 154) verzeichneten Rubriken zu feiern.

Nr. 120

Ord. 5. 7. 56

Urlaubszeit und Sprechstunden

In der Zeit vom 15. Juli bis 15. September können wegen des Urlaubs von Referenten, Beamten und Angestellten des Erzb. Ordinariates und des Erzb. Oberstiftungsrates nur Eingaben und Gesuche von besonderer und unaufschiebbarer Dringlichkeit bearbeitet und verbeschieden werden. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, von schriftlichen Eingaben und mündlichen Vorsprachen bei den kirchlichen Behörden nach Möglichkeit abzusehen.

Bei dieser Gelegenheit erinnern wir an unsere Bekanntmachung vom 30. 9. 1954 über die Sprechstunden (vgl. Amtsblatt 1954 S. 163).

Der Erlaß lautet:

»Im Interesse eines geordneten Geschäftsverkehrs, einer ungestörten Arbeitszeit und auch im Blick auf die Gesuchsteller und Besucher beim Herrn Erzbischof und bei der Kirchenbehörde ordnen wir mit sofortiger Wirkung die nachstehend aufgeführten Sprechstunden an:

1. Der Herr Erzbischof hält jeden Tag für die Besucher von Freiburg und auswärts von 10 — 12 Uhr

vormittags Sprechstunden ab, ausgenommen sind Donnerstag und Samstag. Wenn jemand außer dieser Zeit in dringender Angelegenheit den Herrn Erzbischof aufsuchen will, ist mit dem Erzb. Sekretär eine Zeit zu vereinbaren.

2. Die gleichen Zeiten der Sprechstunden gelten auch für den Generalvikar und die Referenten des Erzb. Ordinariates. Dazu kommt noch der Dienstag Nachmittag von 15 — 18 Uhr. Wenn eine unaufschiebbare Angelegenheit zu besprechen ist, ist eine Zeit mit dem betr. Referenten zu bestimmen. Da die Herren auch in den Sprechzeiten bisweilen dienstlich verhindert sind, wird es sich empfehlen, schriftlich oder fernmündlich das Kommen anzuzeigen.

Wir erwarten, daß die Geistlichen und Laien sich an diese Sprechzeiten halten und nur in dringendsten Fällen von der Ausnahme Gebrauch machen.«

Nr. 121

Ord. 26. 6. 56

Allgemeine Kirchenkollekten

Im dritten Vierteljahr 1956 (Juli, August und September) sind folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

- 1. Juli: Große Caritassammlung
- 22. Juli: Kollekte für Jugendseelsorge (Förderung der Aufgaben der Diözesanleitung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, Mannes- und Frauenjugend, sowie deren Gliederungen)
- 12. August: II. Baukollekte (für den Wiederaufbau zerstörter Kirchen und kirchlicher Anstalten)
- 2. September: Kollekte für den Schutzengelverein (Diaspora)
- 23. September: III. Quatemberkollekte (für bedürftige Studierende der katholischen Theologie, für den Bau und die Unterhaltung der Erzb. Gymnasialkonvikte, des Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br. und des Erzb. Priesterseminars in St. Peter im Schwarzwald)
- 30. September: Erntedankkollekte (für die kirchliche Liebestätigkeit).

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen sowie in allen Anstaltskirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, durchzuführen. Die Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden

und sind ohne jeden Abzug jeweils in der auf den Kollekten-Sonntag folgenden Woche an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 2379 Karlsruhe — unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden. Die Ablieferung der Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten ist in dem Kollektenbuch (vgl. Amtsblatt 1939 S. 59) nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgstellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder von einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden und den Gläubigen wärmstens zu empfehlen.

Nr. 122

Ord. 4. 7. 56

Einsendung von Kollekten und Beiträgen

Wiederholt haben wir im Amtsblatt darauf hingewiesen, daß die angeordneten Kollekten alsbald an die Erzb. Kollektur abzuführen sind. Wir ersuchen die Erzb. Pfarrämter und Seelsorgstellen, bis spätestens 1. 8. 56 sämtliche rückständigen Kollekten an die Erzb. Kollektur einzusenden.

Es wird erneut daran erinnert, daß die Beiträge usw. für Pöpstl. Werk der Glaubensverbreitung, Kindheit Jesu- und Schutzengelverein, Bonifatiusverein und Pöpstl. Werk für Priesterberufe ebenfalls an die Erzb. Kollektur einzusenden sind.

Nr. 123

Ord. 25. 6. 56

Jugendschutz in der Sommer- und Ferienzeit

Dank der Bemühungen der Arbeitsstellen »Jugendschutz« haben in zahlreichen Kreisen und Gemeinden des Bundesgebietes die Jugendämter entsprechend der ihnen obliegenden Verpflichtung Maßnahmen gegen die Jugendgefährdung vorbereitet oder auch schon durchgeführt, die sich gegen die jugendgefährdenden Unsitten bei Camping, Sommerfesten (Schützenfeste, Kirchweihfeste, Weinfeste u. ä.) und Betriebsausflügen wenden. Diese Maßnahmen werden sich jedoch nur dann erfolgreich auswirken, wenn sie durch weitere Einwirkungen auf die Eltern und Erzieher, auf die Betriebsverantwortlichen und Jugendlichen selbst ergänzt werden. Dazu bieten sich zahlreiche Möglichkeiten durch Ausführungen im Rahmen der Predigten, Vortragsveranstaltungen in den Vereinen, Elternabenden und Hinweise in der kirchlichen Presse oder in der Tagespresse. Es wird nachdrücklich empfohlen,

daß in allen Dekanaten ein Geistlicher oder ein Laie mit der planmäßigen Zusammenarbeit im Sinne des Jugendschutzes mit dem Jugendamt und den Jugendschutzausschüssen am Ort oder im Kreis betraut wird. Die für die verschiedenen Jugendschutz-Aktionen vom Hoheneck-Verlag in Hamm (Westf.) herausgegebenen Merkblätter, Plakate und Schriften sowie die Monatsschrift »Ruf ins Volk« leisten gute Hilfe.

Nr. 124

Ord. 6. 7. 56

Briefmarken aus alten Pfarrakten

Vorkommnisse der letzten Zeit geben uns Veranlassung erneut auf die Beobachtung der Anordnung im Amtsblatt 1946 Nr. 90 S. 120 hinzuweisen, wonach es ausdrücklich untersagt ist, amtliche Akten Briefmarkenliebhabern zur Entnahme von Briefmarken zur Verfügung zu stellen. Alle Personen, die berufsmäßig pfarramtliche Akten in die Hand bekommen (Rechnungssteller!), sind darauf aufmerksam zu machen, daß es verboten ist, Briefmarken aus den Akten zu entnehmen.

Exerzitien

Dieser Ausgabe des Amtsblattes liegt der Exerzitienplan des Erzb. Missionsinstitutes in Freiburg i. Br. für das 2. Halbjahr 1956 bei. Die Pfarrämter werden ersucht, diesen Plan den Gläubigen durch Anschlag zur Kenntnis zu bringen und des öfteren empfehlend auf die Exerzitien hinzuweisen.

Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus »Himmelspforte« zu Wyhlen finden Priesterexerzitien statt von Montag, den 15. bis Freitag, den 19. Oktober. Diesen Kurs hält H.H. Pater Streicher S. J., Maria Stein.

In diesem Jahre finden im Diözesan-Exerzitienheim Himmelspforten in Würzburg folgende Priesterexerzitien statt:

- 22. — 26. Juli (bes. Jubilare); P. Streicher S. J.
- 6. — 10. August; P. Hirschmann S. J.
- 27. — 31. August; P. Franz zu Löwenstein S. J.
- 10. — 14. September; P. Beumer S. J.
- 23. — 28. September (4 Tage!); P. Waldmann S. J.
- 7. — 12. Oktober (4 Tage!);
Exzellenz Bischof Dr. Julius Döpfner
- 15. — 19. Oktober;
Exzellenz Bischof Dr. Julius Döpfner

Dekansernennung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 28. Mai 1956 den Pfarrer Dr. Franz Marquart in Kenzingen zum Dekan des Landkapitels Waldkirch ernannt.

Erteilung der Priesterweihe

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof Dr. Eugen Seiterich hat am 27. Mai 1956 im Münster Unserer Lieben Frau zu Freiburg i. Br. folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe erteilt:

Axtmann Heinz von Pfaffenrot,
Berthold Robert von Dresden,
Börsig Joseph Anselm von Oppenau,
Duffner Herbert von Radolfzell,
Ernst Otto von Fronhofen,
Feuerstein Meinrad von Oberhausen,
Frank Paul Alfons von Baden-Baden,
Frietsch Berthold von Bühl,
Garloff Robert von Konstanz,
Greinacher Norbert von Freiburg i. Br.,
Hafner Joseph iun. von Budaörs,
Heil Gebhard von Mörsch,
Herrmann Bernhard von Mannh.-Neckarau,
Herrmann Bruno von Haslach i. K.,
Jung Helmut von Mühlhofen,
Klem Joseph von Kippenheim,
Manz Helmut von Baden-Baden,
Maurer Bernhard von Karlsruhe,
Moll Wolfgang von Heidelberg,
Reinelt Gerhard von Freiwaldau,
Pfefferle Bernhard von Untermünstertal,
Ripperger Bernhard von Heidelberg,
Rudigier Paul von Laufenburg,
Sauer Joseph von Unzhurst,
Schäfer Ferdinand von Pforzheim,
Scherer Franz von Großrosseln,
Scholl Norbert von Schweidnitz,
Seeger Theodor von Pforzheim,
Wörner Edgar von Karlsruhe.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 21. Mai: Hock Vinzenz, Pfarrer von Herbolzheim (Jagst) mit Absenz, Pfarrverweser in Menningen, auf diese Pfarrei.
- 21. Mai: Morath Matthäus, Pfarrer von Worndorf mit Absenz, Pfarrverweser in Unteribach, auf diese Pfarrei.
- 10. Juni: Schöffel Hans, Pfarrkurat in Freiburg, St. Joseph, auf die neuerrichtete Pfarrei Freiburg, St. Joseph.
- 17. Juni: Huber Ludwig Johannes, Dompräbendeverweser in Freiburg i. Br., auf die Pfarrei Oberwinden.
- 1. Juli: Walter Herbert, Kurat in Kuhbach, auf die neuerrichtete Pfarrei Kuhbach.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Joseph Riescher auf die Pfarrei Jungnau mit Wirkung vom 16. Juli 1956 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Theodor Böser sen. auf die Pfarrei Sandhausen mit Wirkung vom 17. Juli 1956 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Anton Himmelsbach auf die Pfarrei Sasbach bei Achern mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers, Geistl. Rat Andreas Dieringer auf die Pfarrei Stetten bei Haigerloch mit Wirkung vom 1. November 1956 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Sasbach, decanatus Achern.

Collatio libera. Petitiones usque ad 24 Julii 1956 proponendae sunt.

Stetten, decanatus Haigerloch.

Patronus Fredericus Princeps de Hohenzollern. Petitiones intra 14 dies ad cameram aulicam in Sigmaringen dirigantur.

Versetzungen

27. Mai: Stigler Hermann, Vikar in Achdorf, i. g. E. nach Büchenau.
20. Juni: Dreher Julius Fidelis, Vikar in Forchheim b. K., i. g. E. nach Kirrlach.
20. Juni: Fischer Maximilian, Expositus in Kork, als Pfarrverweser nach Lahr-Dinglingen.
20. Juni: Havers Karl, Vikar in Pforzheim, Herz-Jesu-Pfarrei, als Expositus nach Kork.
20. Juni: Hummel Albert, Vikar in Weinheim, St. Laurentius, i. g. E. nach Freiburg, St. Konrad.

20. Juni: Killian Rudi, Vikar in Wiesental, i. g. E. nach Mannheim, St. Joseph.
20. Juni: Leimbach Andreas, Kurat in Wagenschwend, als Pfarrverweser nach Hainstadt.
20. Juni: Merz Norbert, Vikar in Mannheim-Friedrichsfeld, i. g. E. nach Pforzheim Herz-Jesu-Pfarrei.
20. Juni: Pätzold Georg, Vikar in Durmersheim, i. g. E. nach Bühlertal, Liebfrauenpfarrei.
20. Juni: Sack Burkard, Vikar in Mannheim, St. Joseph, i. g. E. nach Philippsburg.
20. Juni: Scherer Leopold, Vikar in Stadelhofen, i. g. E. nach Mannheim-Friedrichsfeld.
20. Juni: Schubnell Robert, Vikar in Philippsburg, als Pfarrverweser nach Achdorf.
20. Juni: Volz Ottmar, Vikar in Freiburg, St. Konrad, als Kurat nach Wagenschwend.
27. Juni: Schreiber Georg, Vikar in St. Trudpert, i. g. E. nach Neustadt.
1. Juli: Loritz Bernhard, bisher beurlaubt, als Hausgeistlicher an die St. Josephsanstalt in Herten.
4. Juli: Berthold August, Pfarrer in Göschweiler, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Unterbalbach.
4. Juli: Hitzfeld Joseph, Pfarrer in Heitersheim, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Stadelhofen.
4. Juli: Pflüger Benedikt, Missionar am Erzb. Missionsinstitut in Freiburg i. Br., als Pfarrverweser nach Zell i. W.
4. Juli: Schäfer Friedrich, Pfarrer in Eichsel, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Heitersheim.
4. Juli: Wollmann Bernhard in Achdorf, als Pfarrverweser nach Eichsel.

Im Herrn ist verschieden

24. Juni: von Stetten Leo, resign. Pfarrer von Herbolzheim (Jagst), † in Faulbach a. M.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat